



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Alexander Vogt

a.vogt.zwenaddvsa@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Doris Engel

REFERAT/PROJEKT V B 2/V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-1151 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 21. Mai 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kosten der Stationierung ausländischer Truppen in Deutschland**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. April 2015

GZ **V B 5 - O 1319/15/10101**

DOK **2015/0417318**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vogt,

in Ihrer E-Mail vom 19. April 2015 bitten Sie nach dem IFG/UIG/VIG um Zusendung folgender Informationen:

„Eine Auflistung der Kosten der Stationierung ausländischer Truppen in Deutschland, sowie eine Auflistung der Kosten die Deutschland durch ausländische Militärbasen in Deutschland innerhalb der letzten 5 Jahre getragen hat.“

Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung, wann die letzte Zahlung i. S. von Artikel 120 GG geflossen ist und in welcher Höhe und zu welchem Verwendungszweck diese geflossen ist.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Besatzungskosten sind die finanziellen Aufwendungen, die aus der Stationierung von Besatzungstruppen in einem besetzten Gebiet entstehen. Gemäß Artikel 120 Grundgesetz werden die Besatzungskosten vom Bund übernommen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 (des sogenannten Deutschlandvertrages; Bundesgesetzblatt 1955 II S. 303) endete das Besatzungsregime am 5. Mai 1955. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Aufwendungen für die Besatzungsmächte bzw. Besatzungskosten im Sinne des Artikels 120 Grundgesetz mehr entstanden.

Nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), tragen die ausländischen Streitkräfte die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland grundsätzlich selbst. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen sowie Löhne und Gehälter der zivilen Arbeitskräfte. Dies trifft gleichermaßen zu für Ausgaben für die von Ihnen nachgefragten militärischen Standorte („Militärbasen“).

Der Bund trägt - wie andere Länder auch, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind - lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Hierzu zählen hauptsächlich:

- Ausgaben für Unterstützungsleistungen an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestreitkräfte, die sich infolge des Truppenabbaus beruflich umorientieren müssen,
- bestimmte Aufwendungen (z. B. Grundsteuer u. a. Abgaben) für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der von den Streitkräften im Bundesgebiet genutzten Liegenschaften sowie
- die Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln (Heimatmittel) geschaffen haben.

Die Kosten für Verteidigungslasten (die jährlich im Bundeshaushalt als Bestandteil des Einzelplans 08 veranschlagt werden) betragen insgesamt im Haushaltsjahr

2010:	45,8 Mio. €
2011:	43,1 Mio. €
2012:	46,9 Mio. €

2013:	39,5 Mio. €
2014:	51,5 Mio. €.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.